

Weniger Einbrüche 2019

Mehr Schutz, mehr Sicherheit

Rund 95.000 Brüche haben die deutschen Versicherer im letzten Jahr statistisch erfasst, damit rund 10.000 weniger als 2018.



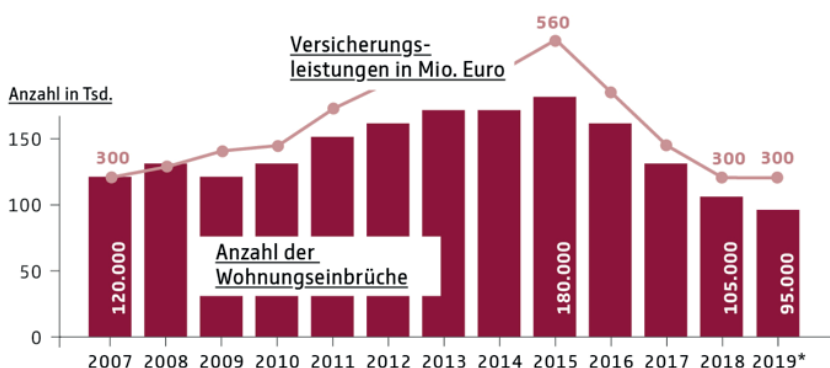
Einerseits ist das eine erfreuliche Entwicklung. Vor allem auch, weil 2019 das vierte Jahr in Folge ist, in dem – im Vergleich zum Vorjahr – weniger Einbrüche zu verzeichnen waren. Andererseits aber stieg der sogenannte Schadendurchschnitt auf ein Rekordniveau: Die Versicherer mussten wieder einmal viel tiefer in ihre Taschen greifen, um die Folgen der Einbrüche finanziell zu entschädigen. Denn trotz des Rückgangs bei der Anzahl der Einbrüche, blieb die Entschädigungsleistung der Versicherer mit rund 300 Millionen Euro auf dem Niveau von 2018. Die durchschnittliche Schadenhöhe kletterte im vergangenen Jahr um 350 Euro (+12 Prozent) auf 3.200 Euro. Die Auswertungen der Einbrüche zeigten, dass bessere Schutzvorkehrungen viele Einbrüche verhindert hätten.

Eine gute Entscheidung ist es demnach, in soliden Einbruchschutz zu investieren. Egal, ob schon beim Bau des Gebäudes oder im Rahmen einer Nachrüstung: Einbruchhemmende Türen und Fenster, zusätzliche Verriegelungen oder moderne Alarmtechnik können es Kriminellen sehr schwer machen, ihr Ziel zu erreichen. Und je mehr Zeit Einbrecher benötigen, um sich Zugang zu verschaffen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie aufgeben. Nicht weniger wichtig ist der passgerechte Versicherungsschutz für den Fall, dass alle Vorsichtsmaßnahmen nichts gebracht haben. Auf welche Aspekte beim Abschluss einer Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung besonders zu achten ist, weiß ein unabhängiger Versicherungsmakler.

Quelle: Medieninformation des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 25. März 2020.

10.000 weniger Einbrüche im Jahr 2019

Entwicklung der Einbruchzahlen und der Versicherungsleistung seit 2007



* vorläufiger Wert

Quelle: GDV 2020
© www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)



Liebe Leserinnen und Leser,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflussen unseren Alltag und Lebensstil. Die konkreten Auswirkungen auf jeden Einzelnen sind aber recht unterschiedlich. Und sie sind meist erheblich, wenn der Verlust des Arbeitsplatzes oder, bei Selbstständigen, von genügend Folgeaufträgen droht. Trotz staatlicher Unterstützung ergeben sich rasch finanzielle Engpässe. Dann gerät schnell die persönliche Altersvorsorge zur Schadensbegrenzung in den Blick. Wir zeigen deshalb, welche Alternativen es zur Kündigung gibt, um Erreichtes möglichst zu erhalten.

Das Corona-Virus beeinflusst auch unsere Urlaubsplanungen. Vor allem Ziele im Inland gewannen an Attraktivität, ebenso andere Urlaubsformen wie etwa die Freizeit auf einem Hausboot. Das Leben auf dem Wasser als Alternative zum Eigenheim an Land boomte jedoch bereits vor der Pandemie. Lesen Sie, worauf beim Versicherungsschutz zu achten ist. Erfreuliche Nachrichten gibt es aus der Einbruchstatistik für das Jahr 2019, jedenfalls für Sie als Versicherte.

Für unsere gewerblichen Kunden haben wir einen bunten Themenmix vorgesehen. Wir stellen interessante Aspekte der Betriebsunterbrechungs- und -haftpflichtversicherung vor. Und natürlich kommen wir am Thema Corona-Virus auch hier nicht ganz vorbei: Wir beleuchten den Versicherungsschutz von Mitarbeitern im Homeoffice.

Ein abwechslungsreiches Vergnügen bei der Lektüre wünscht

Werner Wipperfürth

AVA Assekuranzmakler



Altersvorsorge in Corona-Zeiten

Vorsorge in Not

Die Corona-Pandemie macht es nicht leicht, einen kühlen Kopf zu bewahren. Sie bringt Veränderungen in allen Bereichen mit sich und zwingt viele Menschen zu drastischen Änderungen ihres Lebensstils.

Vormals scheinbar sichere Lebensentwürfe geraten in Schieflage, Kurzarbeit oder Jobverlust in größerem Umfang werden nach vielen Jahren guter wirtschaftlicher Entwicklung zu einer realen Gefahr für die finanzielle Existenz.

Das Geld sitzt bei vielen Menschen nicht mehr so locker, wie noch vor wenigen Monaten. Geplante Ausgaben werden grundsätzlich infrage gestellt oder verschoben. Selbst wohlüberlegte Investitionen für die persönliche Altersvorsorge kommen auf den Prüfstand. Allerdings ist die Kündigung privater Altersvorsorge immer die letzte und schlechteste Lösung. Denn damit werden alle Ansprüche, bei Riester-Verträgen auch Zulagen und Steuervorteile, aufgegeben.

Dabei bieten private Lebens- und Rentenversicherungen etliche Möglichkeiten, die Beitragsbelastung zu beeinflussen. Beispielsweise können dynamisch gestaltete **Beitragserhöhungen ausgesetzt** werden. Das reduziert zwar nicht die zu zahlenden Beträge, sie steigen aber künftig nicht weiter an. Häufig nimmt allein schon die **Veränderung der Zahlweise** den Druck. An die Stelle großer Jahres- oder Halbjahresbeiträge treten deutlich niedrigere Monatsprämien, die sich oft leichter verdauen lassen.

Lebens- oder Rentenversicherungen werden gerne mit **Zusatzversicherungen**, z. B. als Schutz vor Unfall oder Berufsunfähigkeit, aufgewertet. Solche Zusätze lassen sich in der Regel problemlos kündigen, die Beitragsbelastung sinkt in der Folge spürbar. Aber wo Licht ist, ist auch Schatten: Geringer wird ebenfalls der Umfang des Versicherungsschutzes. Gerade bei einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sollte die Reißleine nur dann gezogen werden, wenn es anders gar nicht geht. Ein späterer Neuabschluss wird teurer, manchmal sogar unmöglich. Etwa, wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert hat. Die **Beitragsfreistellung** ist eine weitere Option, die Auswirkung auf den Versicherungsschutz hat. Nach der Freistellung brauchen

zwar keine Beiträge mehr gezahlt zu werden, der Risikoschutz reduziert sich aber entsprechend drastisch. Immerhin bleiben die Sparanteile der eingezahlten Beiträge erhalten und verzinsen sich bis zum vorgesehenen Ablaufzeitpunkt des Vertrags.

Versicherer sind oft bereit, fällige **Beiträge** für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten zu **stunden**. Anschließend können die gestundeten Beiträge verzinst nachgezahlt werden. Geschieht dies, ist der ursprüngliche Vertragszustand praktisch wiederhergestellt. Wem mit niedrigeren Beiträgen oder dem begrenzten Wegfall der Beitragszahlung alleine nicht geholfen ist, der kann eventuell ein **Policendarlehen** aufnehmen. Maximal wird Geld bis zu einem bestimmten Prozentsatz des erreichten Rückkaufwertes ausgezahlt. Allerdings: Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Gibt es ein Darlehen, muss es der Darlehensnehmer verzinsen, aber nicht unbedingt vor Vertragsablauf tilgen. Dann wird es später mit der fälligen Versicherungsleistung verrechnet.

Über diese und ggfs. weitere Möglichkeiten, die finanzielle Belastung durch einen Lebensversicherungsvertrag zu verringern, sollte unbedingt mit einem unabhängigen Versicherungsmakler gesprochen werden. Welcher Weg der Beste ist, hängt von zahlreichen individuell unterschiedlichen Faktoren ab. Dazu zählen z. B. die Laufzeit des Vertrages, Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes oder auch die Gestaltung der Überschussverwendung. Eine gründliche Beratung kann teure Fehler verhindern.

Unpfändbare Hilfe

Staatliche Soforthilfe wegen Corona unantastbar



Der Staat gibt, der Staat nimmt? Nicht unbedingt: In gleich zwei Fällen ging es vor unterschiedlichen Gerichten um die Klärung der Frage, ob Schuldner das Recht hätten, Forderungen aus den Mitteln zu befriedigen, die ihre Schuldner als Corona-Soforthilfe beantragt und erhalten hatten. Die Richter des Finanzgerichts Münster wie auch des Landgerichts Köln befanden in ihren Urteilen, dass die Corona-Hilfen ausschließlich zum Ausgleich finanzieller Notlagen bzw. zur Überbrückung von Liquiditätsgaps in Folge bzw. im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu sehen seien. Zur Tilgung von Schulden seien sie nicht gedacht und daher auch nicht pfändbar.

Quellen: Beschluss Finanzgericht Münster (Az.: 1 V 1286/20 AO) vom 13. Mai 2020, Beschluss Landgericht Köln (Az.: 39 T 57/20) vom 23. April 2020.

Führerschein mit 17

Früh übt sich – und spart

In Großstädten und Gebieten mit einem engmaschigen Netz öffentlicher Verkehrsmittel sind Führerschein und Auto meist verzichtbar. Dennoch: Für viele Heranwachsende ist der Wunsch nach einer Fahrerlaubnis und einem eigenen Auto meist ausgeprägt – erst recht in weniger gut erschlossenen Regionen.



Gern genutzt wird daher die Möglichkeit, den Führerschein schon mit 17 Jahren im Rahmen des begleiteten Fahrens zu machen. Die Anmeldung in der Fahrschule und der Unterrichtsbesuch für den »Lappen« Klasse »B« bzw. »BE« darf schon ein halbes Jahr früher erfolgen. Wer die Prüfungen in Theorie und Praxis besteht, bekommt frühestens zum 17. Geburtstag die sogenannte Prüfbescheinigung ausgehändigt. In der Zeit bis zum 18. Geburtstag dürfen die Fahranfänger dann ans Steuer, allerdings nur in Begleitung. Diese Begleitpersonen, es dürfen mehrere bestimmt werden, müssen in der Prüfbescheinigung eingetragen sein und verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt und ununterbrochen mindestens fünf Jahre in Besitz eines Führerscheins sein. Wer mehr als einen Punkt in der Verkehrssünderkartei hat, kommt als Begleitperson nicht infrage. Selbstredend gilt auch für die Fahrbegleitung die 0,5-Promille-Grenze.

In vielen Fällen sind die Elternteile als Begleitpersonen eingetragen – und die Familienkutsche wird zum Lernfahrzeug für den Führerscheinneuling. Wichtig vor der ersten gemeinsamen Fahrt: die Meldung des begleiteten Fahrens an den Kfz-Versicherer. Der Versicherungsvertrag muss gegebenenfalls angepasst werden, wobei sich die Police nicht zwangsläufig verteuern muss. Untersuchungen haben nämlich gezeigt, dass Jugendliche mit längerer begleiteter Lernphase später seltener in Unfälle verwickelt sind. Das begleitete Fahren kann sich aus dem gleichen Grund auch über den 18. Geburtstag hinaus finanziell lohnen. Etliche Gesellschaften belohnen die in Begleitung erworbene Fahrpraxis mit einem günstigeren Schadensfreiheitsrabatt.

Keine Unterschiede gibt es bei der Probezeit für Fahranfänger. Die umfasst hier wie dort einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis.

Wer nicht selbst recherchieren möchte, wie sein Versicherer die Einstufung von Fahranfängern handhabt, sollte sich an seinen unabhängigen Versicherungsmakler wenden. Er kennt in der Regel auch noch andere Möglichkeiten, wie sich der Versicherungsbeitrag für Fahranfänger günstig gestalten lässt.

Wasserschäden durch Aquarien

Nicht ganz dicht

Häufig ist zu hören, dass von Aquarien mit samt farbenfrohem Zierfischbesatz eine besondere Ruhe ausgeht: leises Plätschern und Blubbern, sanfte Bewegungen der Wasserpflanzen und lautloses Gleiten der Fische – Entspannung pur für die Besitzer.

Eine Gefahr für Puls und Kreislauf lauert jedoch im Hintergrund: Ein im schlimmsten Falle berstendes Becken entlässt schnell mehrere hundert Liter Wasser in die Freiheit. Bekanntermaßen sucht sich Wasser seinen Weg – und findet in der Regel auch direkten Zugang zu Bodenbelägen, Mobiliar und gegebenenfalls auch in die Räume unterhalb der ehemaligen Oase der Ruhe.

Zugegeben: Solche Schäden sind nicht an der Tagesordnung. Dennoch führen alte Verklebungen der Scheiben, nicht ausreichend tragfähige Böden, Erdbeben in einigen Teilen Deutschlands oder schlicht Eigenverschulden immer wieder dazu, dass Aquarien ihren Inhalt zügig an die Umgebung abgeben. Andere Risiken entstehen aus dem Einsatz der zahlreichen elektrisch betriebenen Helferlein. Pumpen, Beleuchtung und Heizung können durch Kurzschluss einen Brand auslösen. Mögliche Folgen des Wasseraustritts oder eines Brandes lassen sich auch ohne blühende Phantasie ausmalen. Überraschen könnte aber, wie kostspielig die Beseitigung solcher Schäden werden kann.

Versicherungsschutz für Aquarien lässt sich in den meisten Fällen über eine Hausrat- und die private Haftpflichtversicherung realisieren. Beide schließen den finanziellen Ausgleich von Schäden bis zu bestimmten Grenzen in der Regel ein. Wer besonders große und womöglich mehrere Aquarien sein Eigen nennt, sollte sich in jedem Falle fachkundigen Rat von einem unabhängigen Versicherungsmakler einholen. Er prüft, ob bzw. inwieweit Versicherungsschutz besteht oder benötigt wird.

Wer üppige Wasserschäden durch die Haltung von wilden Kleintieren in trockenen Terrarien von vornherein ausschließen will, springt möglicherweise zu kurz. Wenn sich Giftspinne, Skorpion, Schlange oder Echse eine Auszeit außerhalb des für sie vorgesehenen Lebensraumes nehmen, können rasch enorme Kosten für das Wiedereinfangen entstehen. Spätestens, wenn auf fachkundiges Personal von Feuerwehr oder Zoo zurückgegriffen werden muss. Versicherungsschutz ist auch hier grundsätzlich möglich. Eine wesentliche Voraussetzung gibt es immer: Die Haltung der Exoten muss im Einklang mit der Bundesartenschutzverordnung stehen.

Vom Floating House bis Hausboot

Versicherung fürs schwimmende Heim

Das Corona-Virus hat ein neues Bewusstsein für Urlaub im eigenen Land geschaffen. Wohnwagen, Wohnmobile, Hausboote und Ferienhäuser an Land oder auf dem Wasser treffen auf stark steigende Nachfrage.



Ein anderer Trend ist das dauerhafte Wohnen auf dem Wasser. In einem Hausboot etwa, oder in einem Floating House. Die Vorstellung, trotz Wohneigentums grundsätzlich nicht an einen festen Standort gebunden zu sein oder von leisem Plätschern geweckt zu werden, erscheint vielen immer reizvoller. Die baulichen Ausführungen reichen vom umgebauten ehemaligen Transportschiff bis hin zum durchgestylten, auf maximalen Wohnkomfort getrimmten und eher einem »richtigen« Haus ähnelnden Neubau.

Und genau wie bei einem »richtigen« Haus an Land sollten wesentliche Risiken abgesichert werden. Die Unterschiede sind dabei gar nicht mal so groß. Es gibt aber Gefahren, die für eine Immobilie an Land weniger bedrohlich sind. Stürme können zwar auch an Stein auf Stein gemauerten Häusern schwere Schäden anrichten, das Gebäude bleibt aber in der Regel an seinem Platz. Und untergehen, im Wortsinne, kann es ebenfalls nicht.

Konkret sollte eine Hausbootversicherung natürlich Schäden durch Einbruch, Vandalismus, Diebstahl, Brand und Explosion sowie Sturm und Blitzschlag absichern. Schäden können zum Beispiel auch beim Transport von und zu einer Werft bzw. vom und zum Liegeplatz entstehen. Eine andere Kategorie sind Haftpflichtschäden, die es zu versichern gilt. Dazu sind beispielsweise Zusammenstöße mit anderen Booten oder Schiffen zu zählen. Die Haftpflichtdeckung sollte sich auch auf Sach-, Personen- und Umweltschäden erstrecken.

Regelmäßig wird im Zuge der Versicherung eines Hausboots dessen Fahrtgebiet erfragt. Den Besitzern bzw. Mietern ist es oft wichtig, die Mobilität des schwimmenden Heims tatsächlich zu nutzen. Die Police sollte also für dieses Gebiet gelten, eventuell auch bei gelegentlichen Überschreitungen Schutz gewähren. Objekt- und nutzungsabhängig sollten auch die Wintereinlagerung oder der Werftaufenthalt versichert sein. Umfassender (Vollkasko)Versicherungsschutz schließt zusätzlich noch den Antrieb des Hausbootes mit ein. Wer die Möglichkeit hat und Pläne schmiedet, aufs Wasser zu ziehen, der sollte für die richtige Absicherung ausreichend Zeit einplanen. Oder die Organisation maßgeschneiderter Schutzes einem professionellen Versicherungsmakler überlassen. Er kennt die besten Versicherer bzw. Tarife für diesen speziellen Versicherungsschutz.

Grüne Versicherungskarte künftig weiß

Farbwechsel

Bei den meisten Fahrern wandert die Grüne Karte als Nachweis für eine bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung direkt zu den übrigen Versicherungsunterlagen in den Aktenordner. Ganz einfach, weil man sie nur noch bei Reisen in einige Länder – etwa Russland, Weißrussland, Türkei oder Bosnien-Herzegowina – mitführen muss. Die Grüne Karte kam bislang gedruckt auf namensgebend gefärbtem Papier ins Haus. Spätestens ab Anfang 2021 ist das Grün Geschichte. Künftig wird sie auf weißem Papier ausgestellt und zugesendet oder zum Beispiel als PDF elektronisch übermittelt. Tipp: Wen es in die Länder verschlägt, die das Mitführen des Nachweises verlangen, der sollte die Karte ausgedruckt auf Papier mitführen. Das Vorweisen des PDF alleine reicht in der Regel nicht aus.


Impressum / Herausgeber

AVA Assekuranzmakler
Werner Wipperfürth
Hermann-Löns-Str. 77
51469 Bergisch Gladbach

Telefon: +49 (0) 2202 / 188 79 - 0
Telefax: +49 (0) 2202 / 188 79 - 29
E-Mail: service@ava-wipperfuerth.de
Internet: www.ava-wipperfuerth.de

Geschäftsführer: Werner Wipperfürth

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Werner Wipperfürth (Adresse wie vorstehend).

 Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 Gewerbeordnung
(Versicherungsmakler), Aufsichtsbehörde:
IHK zu Köln, Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln,
www.ihk-koeln.de

Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler – Statusangabe
wie im Vermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik
Deutschland.

Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung,
§§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz,
Versicherungsvermittlungsverordnung.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom
Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH
betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de
eingesehen und abgerufen werden.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr

Redaktion

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand: Dietmar Diegel

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der
Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur
mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und
Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Heim und Arbeit

Versichert und geschützt im Homeoffice

Eine Folge der Corona-Pandemie ist der starke Trend zu mehr Arbeit von zu Hause aus. Das geschieht zum Teil freiwillig, zum Teil aber auch, weil der Arbeitgeber verlangte Hygiene- und Abstandsvorschriften bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Mitarbeiter im Büro nicht einhalten könnte.



Unabhängig von der Frage, ob die zwangsweise Probezeit fürs Homeoffice zu positiven Erfahrungen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmer führt oder nicht: Wie sieht es eigentlich mit dem Versicherungsschutz aus, wenn ein Unfall passiert? Gesetzlicher Unfallsschutz, durch viele Klagen in den letzten Jahren inzwischen recht klar definiert, greift normalerweise vor allem auf dem direkten Weg zur Arbeit und auf dem entsprechenden Rückweg nach Hause.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Umwege versichert. Etwa, wenn ein Kollege für eine Fahrgemeinschaft aufgelesen werden soll oder das eigene Kind in die Kita gebracht werden muss.

Die Fahrgemeinschaft spielt beim Homeoffice keine Rolle, das Kind muss gegebenenfalls aber doch in die Kita gebracht werden. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) besteht hier kein Schutz durch die Gesetzliche Unfallversicherung (Urteil vom 30.1.2020, Az.: B 2 U 19/18 R). Ebenfalls nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen Wege im Homeoffice in die Küche, um beispielsweise etwas zu trinken (BSG, Urteil vom 7.7.2016, Az.: B 2 U 5/15 R) oder auf die Toilette (Sozialgericht München, Urteil vom 4.7.2019, Az.: S 40 U 227/18).

Der Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes im Homeoffice scheint demnach noch enger gefasst zu sein. Ein sinnvoller Ausweg für Arbeitnehmer kann eine private Unfallversicherung sein, die zudem rund um die Uhr und weltweit Versicherungsschutz bietet. Verantwortungsbewusste Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern über eine preisgünstige private Gruppen-Unfallversicherung eine Lösung anzubieten. So oder so: Das Gespräch mit einem unabhängigen Versicherungsmakler gibt Aufschluss über Vorteile, Leistungen und Kosten privaten Unfallversicherungsschutzes.

VdS-Richtlinie 3864

Siegel für seriöse Schlüsseldienste

Die VdS Schadenverhütung GmbH, eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), will mit einem neuen Anerkennungsverfahren für Schlüsseldienste eine Orientierungshilfe zur Auswahl seriöser und qualifizierter Schlüsseldienste schaffen. Um sicherzustellen, dass Kunden fachgerechte Arbeit unter transparenten Bedingungen erhalten, legt die VdS-Richtlinie 3864 ein Anforderungsprofil an die Betriebe fest. Die Betriebsstätten, vorhandene Werkzeuge und Prozesse werden eingehend geprüft. Die dort arbeitenden Fachkräfte müssen umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Türen- und Fenstertechnik nachweisen. Die erfolgreiche Absolvierung des dreitägigen VdS-Lehrgangs »Öffnungstechnik« ist Voraussetzung für die Erlangung des VdS-Siegels. Er endet mit einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung. Der Lehrgang findet vom 16.–18. Dezember 2020 in Köln statt. Weitere Informationen unter www.vds.de/oeft



Betriebsunterbrechungsversicherung

Versicherer in der Pflicht

Das Landgericht Mannheim hat sich in einem Verfahren mit Fragestellungen zum Versicherungsschutz durch eine Betriebsunterbrechungsversicherung befasst.

Geklagt hatte eine Betreiberin mehrerer Hotels,



die sie aufgrund behördlich angeordneter COVID-19 Vorsichtsmaßnahmen in nur noch sehr reduziertem Umfang betreiben durfte. Strittig war u. a. die Frage, ob es einer Einzelverfügung zur Einschränkung des Hotelbetriebes bedurfte hätte, um die Leistungspflicht eines Versicherers auszulösen. Die Richter schlossen sich dieser Ansicht nicht an. Vielmehr heißt es in der Urteilsbegründung: »... Es liegt eine bedingungsgemäß versicherte faktische Betriebsschließung vor«. Unterstellt wird dabei die Perspektive eines Laien auf die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen: »Maßstab der Auslegung ist, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse die jeweilige Klausel bei verständiger Würdigung, aufmerksamere Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Zusammenhangs verstehen muss«.

Dass der Antrag der Klägerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dennoch abgewiesen wurde, lag auch an der nicht hinreichend dargelegten Anspruchshöhe. Außerdem hatte die Hotelbetreiberin Hilfen wie z. B. Kurzarbeitergeld beantragt, die eine Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Lage praktisch unmöglich machten. Quelle: Urteil des Landgerichts Mannheim vom 29. April 2020 (Az.: 11 O 66/20).



Neue Onlineplattform der Versicherer

Risiko Natur leichter einschätzen

Die neue Onlineplattform soll Immobilienbesitzern und Mietern eine Einschätzung ermöglichen, welchem Naturgefahren-Risiko sie ausgesetzt sind.

Diese Einordnung erfolgt auf Basis der einzugebenden Postleitzahl. Anschließend muss meist eine weitere Konkretisierung mittels eines Menüs vorgenommen werden, das zur Auswahl eines Ortsteiles auffordert. Der Nutzer erfährt anschließend, welche Schäden Unwetter in der Vergangenheit am eigenen Wohnort verursacht haben. Wie viele

Gebäude im letzten Jahr in der Region betroffen waren, wie hoch die teuersten Schäden durch Starkregen, Sturm oder Hagel ausfielen und welche Hochwassergefahr besteht.

Unter dem Strich bleibt die Einschätzung zwar immer noch etwas vage, sie sollte jedoch genügen, um über eventuell nötige Eigenvorsorge konkret nachzudenken. Denn immerhin entstehen jedes Jahr in Deutschland Unwetterschäden an Häusern, Hausrat, Autos, in Gewerbe und Industrie von durchschnittlich 3,7 Milliarden Euro, die Versicherungen übernehmen. Die teuersten Schäden entstanden im vergangenen Jahr in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen. Die meisten Schäden durch Sturm und Hagel gab es im Saarland, gefolgt von Sachsen und Rheinland-Pfalz.

Naturgefahren-Check: www.naturgefahren-check.de

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Medieninformation vom 2. Juli 2020.

Versicherungen für Coaches

Dienst am Kunden

Ein Coach unterliegt, ähnlich wie Privatlehrer, der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Dies mag unerfreulich sein, gerade wenn der Wunsch nach Selbstständigkeit motiviert. Die beruflichen Risiken jedoch liegen woanders.

Beispielsweise in der Unzufriedenheit des Auftraggebers. Denn das »Produkt« ist naturgemäß nicht physisch greifbar. Das Ziel eines Coachings oder Workshops wird mit dem Auftraggeber möglichst exakt definiert und schriftlich festgehalten. Über die Art der Umsetzung entscheidet jedoch der Coach. Klarheit herrscht vor Beginn des Coachings in der Regel nur über den Wert der Dienstleistung. Sprich: Über die Höhe des Honorars. Ist der Auftraggeber mit den Ergebnissen des Coachings unzufrieden, können schnell Schadenersatzforderungen im Raume stehen. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, hilft die Rechtsschutzversicherung als passive Berufs-Haftpflichtversicherung dadurch weiter, dass sie die Forderungen des enttäuschten Auftraggebers überprüft und unberechtigte Schadenersatzansprüche abwehrt.

Kann der Auftraggeber hingegen Nachlässigkeiten bzw. Fehler nachweisen, verletzen sich Teilnehmer während eines Coachings oder kommt es durch den Coach zu Urheberrechts- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen, kann es schnell teuer werden. Das Versicherungsprodukt der Wahl ist hier die Berufshaftpflichtversicherung, die gewissermaßen eine Basisabsicherung darstellt. Je nach Art des Coachings bzw. dessen regelmäßiger Durchführung – im Seminarraum oder outdoor – kann zusätzlicher Versicherungsbedarf entstehen, etwa für Personen- oder Sachschäden. So individuell wie das Angebot eines Coaches sollte auch der notwendige Versicherungsschutz gestaltet werden. Gemeinsam mit einem Versicherungsmakler lässt sich der benötigte Versicherungsumfang am besten ermitteln und realisieren.

Betriebshaftpflichtversicherung

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

Der Nutzen von Versicherungsschutz zeigt sich immer dann besonders deutlich, wenn eine Handlung zu überraschenden, nicht absehbaren Folgen führt.

Nehmen diese Folgen einen tragischen Ausgang, kommt zur nötigen persönlichen Verarbeitung oft noch die juristische Abwicklung. An deren Ende steht häufig ein »Preisschild«, dessen Höhe den finanziellen Ruin des Schadenverursachers bedeuten kann.



So begann ein Landwirt beispielsweise mit der Bewässerung seines Ackerlandes, das an eine Pferdeweide grenzte. Der Wasserstrahl und die damit verbundene Geräuschkulisse sorgten bei einem Pferd für Panik und Flucht, in deren Verlauf es sich beim Sprung über einen Weidezaun so stark verletzte, dass es eingeschläfert werden musste. Die Pferdehalterin klagte auf Schadensersatz und bekam ihn zugesprochen. Den Landwirt entlastete das fehlende Wissen über das Fluchtverhalten von Pferden nicht, außerdem hätte er dafür sorgen müssen, dass die Wurfweite des Beregners nicht über die eigene Grundstücksgrenze hinausgeht. Das angerufene Oberlandesgericht Celle erkannte in der Handlungsweise des Landwirts Fahrlässigkeit bei der Verkehrssicherungspflicht.

Es empfiehlt sich daher, bei Abschluss neuen oder zur Überprüfung bestehenden Versicherungsschutzes einen unabhängigen Versicherungsmakler zurate zu ziehen. Eine unzureichende oder falsche Absicherung kann ebenso fatal sein wie gar keine.

Quelle: Urteil des OLG Celle (Az.: 20 U 30/13) vom 14.03.2016.